

# Antrag auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis

nach § 9 Abs.1 Nr. 4 und § 15 Abs. 1 WHG  
i.V.m. Art. 22, 39 BayWG

zur

Einleitung von Klar-, Spül-, Restentleerungs-, Übereich-  
und Niederschlagswasser aus dem Wasserwerk des  
WZV Schwabachgruppe in den Altbach

---

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles bezüglich der  
Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung

04.07.2023

Bearbeiter:

## **Grundlage**

Die Vorprüfung ist gem. Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum Gesetz über Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) erforderlich. Sie erfolgt auf Grundlage der Anlage 2 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nachstehende Kriterien werden gem. § 3c Abs. 1 Satz 1 UVPG auf Anlage 2 angewendet.

### **1. Merkmale des Vorhabens**

Die Merkmale eines Vorhabens sind hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:

- **Größe des Vorhabens**
- **Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft**

Standortkriterien	Bewertung der Auswirkungen
<p><b>1. Merkmale der Vorhaben</b></p> <p>Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:</p>	
<p>1.1 Größe des Vorhabens,</p>	<p>Einleitung von Klar- und Spülwasser, Restentleerungs-, Übereich- und Niederschlagswasser aus einem Wasserwerk Jährliche Ableitungsmenge: 8000 m<sup>3</sup>/a</p>
<p>1.2 Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft,</p>	<p>Auswirkungen auf Oberflächenwasser, Boden, Natur und Landschaft: keine</p>
<p>1.3 Abfallerzeugung,</p>	<p>Es entsteht kein Abfall beim Anlagenbetrieb.</p>
<p>1.4 Umweltverschmutzung und Belästigungen,</p>	<p>Für den Vorfluter Altbach - keine.</p> <p>Das aus dem Saugbehälter aus dem Wasserwerk abgeleitete Wasser besitzt Trinkwasserqualität. Aus dem Absetzbehälter wird sedimentiertes Filtrerrückspülwasser (Rückspülung mit Trinkwasser) aus dem Wasserwerk abgeleitet. Von den Dach- u. Hofflächen des Wasserwerkes wird unbehandeltes Niederschlagswasser abgeleitet.</p>
<p>1.5 Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien.</p>	<p>Keine.</p>
<p><b>2. Standort der Vorhaben</b></p> <p>Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:</p>	
<p>2.1 bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien),</p>	<p>Das Wasser wird im geregelten Betrieb nur in für das Gewässer unschädlichen Einleitungsmengen unter 10 l/s ohne Ausspülungs- oder Erosionseinwirkung auf den Ufer- o. Sohlbereich abgegeben.</p>

Standortkriterien	Bewertung der Auswirkungen
2.2 Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wasser</li> <li>- Boden</li> <li>- Natur und Landschaft des Gebietes (Qualitätskriterien)</li> </ul>	Keine nachteiligen Auswirkungen.
2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):	Keine.
2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes,	Keine.
2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,	Keine.
2.3.3 Nationalparke nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,	Keine.
2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes,	Keine.
2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes,	Keine.
2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes,	Die Uferzonen und Ufergehölzstreifen des Altbaches werden nicht beeinflusst bzw. tangiert.
2.3.7 gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes,	siehe 2.3.6
2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des WHG,	Einflüsse auf das Wasserschutzgebiet der Brunnenanlagen des WZV Schwabachgruppe bestehen im Eigeninteresse des Anlagenbetreibers nicht.

Standortkriterien	Bewertung der Auswirkungen
2.3.9 Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,	Keine.
2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes	Keine.
2.3.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	Keine.

## Zusammenfassung

Von dem Vorhaben sind nach Einschätzung und aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 aufgeführten Kriterien und der Merkmale der möglichen Auswirkungen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten, die nicht in den bereits vorliegenden Landschaftspflegerischen Begleitplan ermittelt, bewertet und ausgeglichen werden können.

Somit besteht keine Notwendigkeit einer UVP.